

Neuer Anstrich des Sanktionsapparates

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.November 2019

Das Bundesverfassungsgericht hat am 05. November 2019 entschieden, dass die bisherige Sanktionspraxis der Bundesagentur für Arbeit zum Teil verfassungswidrig ist.

Bisher war es möglich, dass bei der Ablehnung oder dem Abbruch einer zumutbaren Beschäftigung bzw. Maßnahme oder einer Verletzung der Eingliederungsvereinbarung das zuständige Amt eine 30%ige Kürzung des Regelsatzes über drei Monate erlassen konnte, bei einem zweiten Verstoß wurde das Existenzminimum um 60% gekürzt, um schließlich bei einer weiteren Pflichtverletzung vollständig gestrichen werden zu können. Einfache Meldeversäumnisse (Termine auf dem Amt) führen zu einer 10%igen Kürzung der Regelleistung.

2018 wurden so 903.821 Personen sanktioniert, davon über 77,4 % wegen Meldeversäumnissen (Zeit-online 10.10.2018), rund 34 000 Betroffene erhielten keinerlei Leistungen mehr (afp 31.05.2018).

In einer online-Befragung in diesem Jahr des Erwerbslosenvereins Tacheles berichteten rund 6000 Personen über ihre Erfahrungen mit Sanktionen. 86,9 % aller Befragten hielten Sanktionen nicht für geeignet, um eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. „Weit über die Hälfte (64,9 %) der Befragten bestätigten, dass Sanktionen zu Wohnungsverlust geführt haben und 69,6 % haben in diesem Zusammenhang Kenntnis von Stromsperren. Für rund drei Viertel der Teilnehmenden (70,3%) waren/sind die Geldkürzungen der Beginn einer Verschuldungsspirale und mehr als jeder Zweite (56,3%) hat erlebt, dass Sanktionen zum Verlust des Krankenversicherungsschutzes geführt haben.“ (Hintergrundinformationen zum anstehenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz IV – Sanktionen, siehe: www.tacheles-sozialhilfe.de)

Die Befragung verdeutlicht die existentielle Not vieler Betroffener aufgrund von Sanktionsmaßnahmen.

2015 klagte ein sanktionierter Mann aus Erfurt. Dessen Vorgang war Ausgangspunkt für das Sozialgericht Gotha, um beim Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen, ob das aktuelle Sanktionsinstrumentarium gegen die Grundrechte auf Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit und freie Berufswahl verstößt.

Mit dem aktuellen Beschluss beanstandet das Verfassungsgericht hauptsächlich die Kürzungen bei einer zweiten und dritten Pflichtverletzung von Erwerbslosen in Form einer 60%igen Regelsatzkürzung bzw. einer vollständigen Streichung der Sozialleistung. Diese Praxis sei nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da dadurch der grundrechtlich geschützte Bereich der menschenwürdigen Existenz in Frage gestellt würde. Gleichzeitig wurde auch das starre Festhalten an der zeitlichen Sperre von drei Monaten moniert.

Was im ersten Moment wie ein Erfolg aussieht und sicherlich eine erhebliche Erleichterung für einige betroffene Menschen bedeutet, ist aber, wenn man sich die Begründung des Urteils genauer ansieht, ein neuer Anstrich des Sanktionsapparates, ohne dessen Grundprinzipien zu gefährden. Hartz IV steht und fällt mit den Sanktionen, denn diese sind die Voraussetzung damit die wichtigsten Funktionen sozialstaatlicher Zumutungen durchzusetzen sind. So der Druck auf die Betroffenen jede Arbeit oder Maßnahme annehmen zu müssen. Mittlerweile ist der Niedriglohnsektor in Deutschland einer der größten in Europa, ein Großteil der Vermittlungen durch das Arbeitsamt führt über Leiharbeitsfirmen, mit geringerem Gehalt und befristeten Verträgen. Berufswünsche, Weiterqualifizierung oder Eigeninitiative spielen dabei keine Rolle, umso mehr das Interesse der Vermittlungsinstanz den Ratsuchenden so schnell wie möglich wieder los zu werden. Auch nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichtes sind die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter Teil eines strafenden Sozialsystems, das mit Einschüchterung und der Herstellung von Folgsamkeit arbeitet. Die Angst vor Hartz IV ist allgegenwärtig und strahlt in seiner systemkonformen Wirkung auch auf den Personenkreis außerhalb des Sozialleistungsbezug aus. Einer Umfrage zufolge bewertet die Mehrheit der Bundesbürger das Hartz IV System überwiegend negativ. 65 % der Befragten waren der Meinung, dass die Angst vor sozialem Abstieg gewachsen sei, seit die Hartz-Gesetze 2005 eingeführt wurden. (repräsentative Umfrage infratest dimap im Auftrag des Hessischen Rundfunks (dpa 28.07.2019)

Zu Recht, denn die Armutsquote in Deutschland liegt mittlerweile bei 16,8 %, was 13,7 Millionen Menschen umfasst (laut Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes 2018).

„Der Gesetzgeber darf verhältnismäßige Mitwirkungspflichten auch durchsetzbar ausgestalten.“, so das Bundesverfassungsgericht in seiner Pressemitteilung vom 05. November 2019. Eine 30 % Kürzung sei dann nicht zu beanstanden, „wenn diese Sanktion darauf ausgerichtet ist, dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden...“, allerdings unter der strengen Anforderung der Verhältnismäßigkeit. Somit sind die bisherigen Auswüchse bei der Sanktionierung (z.B. Wegfall von ALG II-Leistungen, inklusive der Kosten der Unterkunft) gestrichen und auf den Normalzustand zurückgeführt worden.

Interessanterweise sind alle Beteiligten am und Profiteure vom Hartz IV System zufrieden: Bundesarbeitsminister Hubertus Heil nennt das Urteil „weise und ausgewogen“ (Frankfurter Rundschau 06.11.2019) und Detlef Scheele Vorsitzender des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit behauptet sogar „wir haben nie harte Sanktionen befürwortet“ (Frankfurter Rundschau 06.11.2019). Es ist mal wieder die Zeit der Heuchler und Heuchlerinnen. Nicht vergessen ist die Formierung einer großen Koalition zwischen SPD/Grünen/CDU/CSU/FDP zur Umstrukturierung des Sozialstaates in Richtung Hartz IV, oder wie es Gerhard Schröder im März 2005 in seiner Regierungserklärung treffend ausdrückte: „Wer zumutbare Arbeit ablehnt ... der wird mit Sanktionen rechnen müssen.“

Und nicht vergessen ist auch der gewerkschaftliche Beitrag in Form der Unterstützung dieser Maßnahmen, so etwa die Beteiligung von zwei GewerkschaftsfunktionärInnen in der Hartz Kommission. Ambivalent ist die Position des DGB auch in der Frage der Sanktionen. Während einerseits das Verfassungsurteil genutzt wird, um in einer gemeinsamen Erklärung mit der Diakonie, der Arbeiterwohlfahrt und der Parität „die bestehenden Sanktionsregelungen im Hartz-IV-System aufzuheben“, gehen Interviews mit dem DGB-Vorsitzenden in eine andere Richtung: „Wir lehnen die Sanktionen in ihrer derzeitigen Form ab. Ich bin aber nicht grundsätzlich dagegen Leistungen an bestimmte Bedingungen zu koppeln.“ (ZEIT 26.1.2018)

Eine Entschuldigung der maßgebenden Protagonisten (Jan Böhmermann ist ihnen hier in die Bresche gesprungen) gegenüber den Betroffenen wäre ehrlicher, als so zu tun als hätten sie mit den ganzen früheren Vorgängen nichts zu tun. Mittlerweile gibt es in der Politik fast nur noch Gegner des bestehenden Hartz IV Systems. Ein typisches Beispiel für soziale Amnesie (Russell Jacoby).

Um es noch einmal zusammen zu fassen:

Dies war kein Etappensieg, sondern eine Begradigung teilweise ausufernder Sanktionspraxis von einzelnen Ämtern. Sanktionen bleiben in differenzierter Form der zentrale Hebel repressiver Sozialpolitik. Eine vollständige Abschaffung könnte ein Etappenziel sein!

Artikel von Harald Rein - er erschien in gekürzter Fassung im ak - analyse & kritik - zeitung für linke Debatte und Praxis vom 12.11.2019 - wir danken!

Siehe zum Hintergrund im LabourNet Germany das Dossier: [Gericht bringt Hartz-IV-Sanktionen vor Verfassungsgericht](#)